

## Rechtlicher Hintergrund

### Bundesgerichtshof, Banken und Kommentare

#### **„Die Restschuldversicherungsprämie ist Bank und Kunde je zur Hälfte zuzuordnen“**

Zentral für den Abschied von der Wucherkontrolle in Deutschland ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs v. 24.03.1988 - III ZR 24/87 sowie vom 29.11.2011, aus dem wir hier zitieren. (ähnlich Urteile vom 20. Februar 1990 - XI ZR 195/88, WM 1990, 534, vom 11. Dezember 1990 - XI ZR 69/90, WM 1991, 216, 217 und vom 4. Mai 1993 - XI ZR 9/93, WM 1993, 1324, 1325)

Darin stellen die Richter zunächst fest, dass die RSV nach „der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs“ (Rdn 14) hälftig zulasten und hälftig zugunsten des Kreditnehmers zu berücksichtigen ist. Dieser Rechtsprechung liegt, so wörtlich,

*[15] der Gedanke zugrunde, dass eine Restschuldversicherung regelmäßig beiden Partnern des Kreditgeschäfts Vorteile in Form einer Minderung des jeweils eingegangenen Risikos bietet (BGH, Urteile vom 12. März 1981 - III ZR 92/79, BGHZ 80, 153, 168 und vom 24. März 1988 - III ZR 24/87, WM 1988, 647, 648 mwN).*

#### **„deshalb sind die Kosten der Restschuldversicherung nicht zu berücksichtigen“**

Derselbe Senat führt dann aber aus, dass die Restschuldversicherungsprämie gerade deshalb überhaupt nicht zu berücksichtigen sei. Dieser überraschende Schluss setzt die mathematische Logik außer Kraft, weil eine zusätzliche Belastung der Kreditnehmer auch rechnerisch zum tragen kommen muss. Dazu aber heißt es:

*„3 a) Diese Art des Äquivalenzvergleichs entspricht jedoch der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach welcher die Kosten einer Restschuldversicherung im Rahmen der Sittenwidrigkeitsprüfung des Effektivzinssatzes weder beim Vertrags- noch beim Marktzins zu berücksichtigen sind.“*

#### **„weil sich das rechnerische Verhältnis sonst zugunsten des Darlehensgebers verschiebt“**

Die Richter erklären dies dann damit, dass bei einem Vergleich mit dem Marktzins ja die freiwerdende Hälfte dem Marktzins zugeordnet werden müsste.

*„Eine derartige Einbeziehung der Restschuldversicherungskosten erweist sich indes aus Sicht des Darlehensnehmers als unergiebig, da sich das Ergebnis bei dieser Berechnungsweise aus Sicht des Darlehensnehmers nicht zu seinem Vorteil ändert; **es verschiebt sich vielmehr das rechnerische Verhältnis der beiden effektiven Jahreszinssätze zueinander zugunsten des Darlehensgebers**“.*

## Berechnung durch das Bündnis gegen Wucher

Wir sehen darin einen mathematischen Fehler, der extreme Auswirkungen auf ärmere Kreditnehmer hat, die meist Opfer von Wucherkrediten sind, weil es bei versicherten Krediten danach keinen Wucher mehr gibt. Dazu ein paar Erläuterungen:

### Berechnung des Zinssatzes

Effektivzinberechnungen sind komplex. Nicht jedoch ein Vergleich, der im Prinzip nach dem Dreisatz erfolgt. Daher reicht uns hier bei der Berücksichtigung der RSV die vereinfachte Formel (Uniformmethode) ohne Zinseszins, weil wir einen Einmalkredit auf 1 Jahr ohne vorzeitige Tilgung gewählt haben. Für die Verteilung der RSV-Prämie spielt dies keine Rolle.

Die Formel lautet:

$$\text{Vertragszinssatz} = \frac{\text{Kosten}}{\text{Nettokapital}} * 100 \text{ bzw. } \frac{100}{1000} * 100 = \mathbf{10\% p. a.}$$

Wenn die Hälfte der RSV Prämie den Kosten zugeordnet wird, dann lautet die Formel wie folgt:

$$\text{Vertragszinssatz} = \frac{\text{Kosten} + \frac{1}{2} \text{RSV}}{\text{Nettokapital}} * 100 \text{ bzw. } \frac{100 + 50}{1000} * 100 = \mathbf{15\% p. a.}$$

Das Nettokapital enthält hier keine Versicherungsprämie und auch der Teil der Prämie, die der Verbraucher zahlen soll, wird weggelassen. Wir wollen ja nur berechnen, um wieviel sich ein versicherungsfreier Kredit dadurch verteuert, dass in ihm Kosten enthalten sind, die eigentlich von der Bank zu tragen wäre.

Der Zinssatz wird mit der Erhöhung der Kosten RSV höher sein als derjenige ohne Restschuldversicherung. Wir haben also aus einem versicherten einen unversicherten Kredit gemacht.

Der Marktzinssatz kann natürlich genauso wie der Vertragszinssatz mit der Formel von Kosten, Laufzeit und Nettokapital dargestellt werden, auch wenn die Banken ihn schon berechnet an die Zentralbank melden, die ihn dann leider unkritisch übernimmt.

### Vergleich mit dem Marktzins

Dieser Zinssatz wird nun mit dem Marktzinssatz verglichen, den die Zentralbank als Durchschnittswert für Ratenkredite erhebt. Ist der Vertragszins doppelt so hoch wie der Marktzins, dann tritt Wucher ein.

$$\text{Wucher}_{\geq 200\%} = \frac{\text{Vertragszins}}{\text{Marktzins}} * 100$$

## Wohin gehören die Restschuldversicherungskosten (RSV)?

Doch der Bundesgerichtshof meint, er müsse für den Vergleich nun auch der Marktzins um die Hälfte dieser konkreten Versicherungskosten erhöht werden, damit die Kredite gleichartig seien. Tatsächlich sollte man ja Äpfel mit Birnen nicht vergleichen. Der Bundesgerichtshof glaubt also, wir hätten trotz des Weglassens der Hälfte der Kosten sowie der Prämie beim Nettokredit immer noch einen versicherten Kredit vor uns.

Korrigiert man den Marktzins, so führt dies dann in der Tat zu dem merkwürdigen Ergebnis 2 (oben). Setzen wir in die Wucherformel für Vertrags- und Marktzins den oben aufgeführten Bruch ein, so ergibt sich:

$$Wucher_{\geq 2} = \frac{(Kosten_{\text{Vertrag}} + \frac{1}{2} RSV) * Nettokapital}{(Kosten_{\text{Markt}} + \frac{1}{2} RSV) * Nettokapital}$$

Da der Marktkredit ja sich nur bei den Kosten unterscheiden darf, nicht aber bei Laufzeit und Nettokapital, können wir im Dreisatz Laufzeit und Nettokapital kürzen.

Die Kosten des Marktkredits sind beim Wucher definitionsgemäß niedriger als die Kosten beim Vertragskredit. Durch die Addition desselben Betrages (Hälfte der RSV) in Zähler und Nenner werden die Marktkosten proportional mehr erhöht als die Vertragskosten. (Summen darf man nicht kürzen.) Der Bruch wird also kleiner. Der Wucher ist trotz zusätzlicher Kosten jetzt weniger auffällig, als wenn man die Versicherung unberücksichtigt lässt.

Im Beispiel betragen die Kosten des Vertragszinssatzes 100 € Zinsen + 50 € Versicherungsprämie (=150 €) und die Kosten des Marktzinssatzes 60€ Zinsen + 50 € Versicherungsprämie (=110 €). Daraus ergibt sich ein Verhältnis von 150/110 = 136% oder wie die Rechtsprechung es ausdrückt: 36% über dem Gleichstand von 100%.

Würde man die RSV nur bei den Kosten des Vertragszinses berücksichtigen so ergäbe sich 150/60 = 250% oder in der Schreibweise der Rechtsprechung ein um 150% überhöhtes Entgelt, das deutlich über der Wuchergrenze von 100% liegt.

## Ergebnis

Das erste Ergebnis kann nicht richtig sein. Es ist ja anerkannt, dass der Kunde die Hälfte der RSV-Kosten für etwas bezahlt, von dem er nichts hat. Ich muss also die Hälfte der Kosten einem unversicherten Kredit hinzuzählen. Dadurch wird er keineswegs zu einem versicherten Kredit. Das wäre erst der Fall, wenn ich auch die andere Hälfte berücksichtigen würde. Das aber würde die Vergleichbarkeit aufheben. Ein um die Hälfte der RSV bei den Kosten erhöhter Kredit ist gerade kein versicherter Kredit und damit mit unversicherten Marktdurchschnittskrediten vergleichbar.

Richtig ist daher ein Vergleich zweier Produkte, bei denen allein die Kosten abweichen.

*Kosten Kundenvertrag = Zinsen + Bearbeitungsgebühr + ½ RSV*

*Kosten Marktkredit = Zinsen + Bearbeitungsgebühr*

Mit diesen Kosten rechnet man jetzt beide Zinssätze aus. Für den Marktzins erübrigt sich das, weil die Zentralbank bereits solche Zinssätze meldet. Es muss nur noch der Vertragszins des Kunden ohne RSV aber mit der Hälfte ihrer Kosten ausgerechnet werden. Lösung 3 ist, so meinen wir, also richtig. Sie können uns aber gerne eines Besseren belehren. Banken, Gerichte und die Kommentarliteratur haben uns bisher nicht überzeugt. (Udo Reifner)

## Nachweise

Auf dieses Problem hat der Verfasser dieser Information schon wiederholt hingewiesen:

- *Handbuch des Kreditrechts, 1991 §20 Rdn. 57 ff*
- *Restschuldversicherung: ein verbraucherpolitischer Skandal, Bank und Markt Heft 3 März 2006, S. 28-33*
- *Die Restschuldversicherung im Ratenkredit, Wertpapier-Mitteilungen 2008, 2329-2339*
- *Restschuldversicherung und Liquiditätssicherung, (zus. m. M. Knobloch und K.O. Knops) Norderstedt 2010 (Gutachten im Auftrag einer Bank)*
- *Zinsberechnung im Recht, in: Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 214, Nr. 5, Oktober 2014, S. 695-745*

Zur Analyse der Finanzaufsicht (*Financial Conduct Authority*) in England vgl. deren Informationsportal für Beschwerdeführer: [Everything you need to know about PPI and how to claim back money you've paid - PPI explained](#) (Da England keine Wuchergrenzen hat, läuft die Kampagne dort unter dem Stichwort "misselling" (unlauterer Absatz).

Zu den Hintergründen der wucherischen Preise (70% Provision) vom 21.06.2017 [Ergebnisse der Marktuntersuchung der BaFin zu Restschuldversicherungen](#)

Zur Kampagne des Bündnisses gegen Wucher: [Verbraucherzentrale Sachsen](#); [Verbraucherzentrale Hamburg](#); [institut für finanzdienstleistungen](#)

Twitter: [#StopWucher](#)